

---

# **Gebührenordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

---

**Stand 11/2020**

Die nachfolgende geänderte Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim Holzminden/Göttingen wurde am 25. November 2020 vom Senat gemäß § 13 Absatz 9 Satz 1 NHG beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. Dezember 2020.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Gebühren und Entgelte .....	2
§ 2 Gasthöregebühren.....	2
§ 3 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen.....	2
§ 4 Gebühren für die Chipkarte (Studierenden- bzw. Hochschulausweis) .....	2
§ 5 Gebühren nach § 13 Absatz 3 und 6 NHG.....	3
§ 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen .....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3
Anlage 1: Gebühren nach § 13 Absatz 3 NHG.....	4
Anlage 2: Nutzung von Einrichtungen der Hochschule nach § 13 Absatz 6 NHG .....	5

## **§ 1 Gebühren und Entgelte**

Die Hochschule erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Entgelte gemäß § 13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

## **§ 2 Gasthörergebühren**

- (1) Die Hochschule erhebt von Gasthörer/inne/n je Semester eine Gebühr von
  - 100 Euro bei einer Belegung von bis zu vier Semesterwochenstunden und
  - 150 Euro bei einer Belegung von mehr als vier und bis zu zehn Semesterwochenstunden.Absatz 1 gilt nicht für Gasthörer/innen, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen wird pro Prüfung eine Gebühr von 50 Euro erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von hochschulisch verantworteten Modulen im Rahmen des Kooperationsmodells für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden für das über drei Semester laufende Modell „Zusatzlehre (Ausbildung plus Studium)“ in den ersten beiden Semestern je 107 Euro, und im dritten Semester 106 Euro Gasthörergebühren (insgesamt 320 Euro) Gasthörergebühren erhoben. Für das über vier Semester laufende Kooperationsmodell „Integrierte Lehre (Ausbildung mit Studium)“ werden über vier Semester je Semester 80 Euro Gasthörergebühren erhoben (insgesamt 320 €). Es handelt sich jeweils um eine ermäßigte Gasthörergebühr, da für die Erbringung von Prüfungsleistungen keine weitere Gebühr erhoben wird.

## **§ 3 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen**

- (1) Für die Ausstellung einer Diplommurkunde im Rahmen der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 Euro erhoben.
- (2) Für die Zweitausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses wird eine Gebühr von je 50 Euro erhoben.
- (3) Für andere das Studium betreffende Zweitausfertigungen von Dokumenten bzw. Bescheinigungen (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records etc.) werden, je nach Aufwand, Gebühren von 20 Euro bis 100 Euro erhoben.

## **§ 4 Gebühren für die Chipkarte (Studierenden- bzw. Hochschulausweis)**

- (1) Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist kostenfrei bei
  - Namensänderung,
  - elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
  - Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
  - in besonders begründeten Härtefällen.
- (2) In allen anderen Fällen wie
  - Verlust,
  - Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
  - Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauchwird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

### **§ 5 Gebühren nach § 13 Absätze 3 und 6 NHG**

- (1) Nach Anlage 1 erhebt die Hochschule für andere als die in § 11 Absatz 1 Satz 1 NHG bezeichneten Studienangebote Gebühren und Entgelte, bei deren Festlegung der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen ist. Des Weiteren kann die Hochschule, abweichend von § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 7 NHG, für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kostendeckende Gebühren nach Anlage 1 erheben.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sind in der Anlage 2 geregelt.
- (3) Die Gebühren für die Bibliothek sind in der derzeit geltenden Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken geregelt.

### **§ 6 Verweis auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen**

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, wie z.B. für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 1: Gebühren nach § 13 Absatz 3 NHG**

### **1. Medienbezugsgebühr für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (berufsbegleitend)**

- (1) Für den Bezug von Studienmaterial ist eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 78 Euro je belegtem Studienmodul zu zahlen. Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich dieser Betrag auf 53 Euro.
- (2) Von der Medienbezugsgebühr sind Studierende befreit, wenn sie ein Modul zweimal wiederholt belegen.
- (3) Die Studierenden zahlen die Medienbezugsgebühr zur Freischaltung des Studienmaterials direkt auf ein Konto der virtuellen Fachhochschule (VFH).

## **Anlage 2: Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (nach § 13 Absatz 6 NHG)**

### **Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (gemäß § 47 Nummer 2 NHG)**

#### **1. Geltungsbereich**

Die Anlage gilt laut Überlassungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen (Räume, Flächen, Gegenstände und Inanspruchnahme von Dienstleistungen) der HAWK

- - durch Mitglieder oder Angehörige der HAWK für hochschulische und außerhochschulische Zwecke
- - oder durch Einrichtungen oder Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der HAWK sind (Dritte).

- (1) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gebührenordnung der Hochschule gemäß § 47 Nummer 2 NHG und der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für Dienstleistungen des Hochschulpersonals (z. B. Aufsichtspersonal, Hausdienst), das im Zusammenhang mit der Überlassung von Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit in Anspruch genommen wird, kann ein Entgelt erhoben werden. Die Personalkostensätze für die Überlassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Grundsätzlich ist die Überlassung von Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzbuchhaltung prüft im Einzelfall, ob eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorliegt.
- (4) Bestehende Benutzungs- und Entgeltordnungen für zentrale Einrichtungen (z.B. Rechenzentrum, Bibliothek, Hochschulsport etc.) bleiben von der Überlassungsordnung unberührt.
- (5) Für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Nebentätigkeit von Hochschulmitgliedern gelten die allgemeinen Bestimmungen über Nebentätigkeiten und eventuell im Einzelfall bestehende besondere Regelungen.

#### **2. Entgelte für die Nutzung von Räumen und Flächen**

- (1) Die Höhe des Entgelts für die Nutzung von Räumen und Flächen der Hochschule wird für drei Kategorien von Veranstaltungen festgesetzt. Dabei gelten folgende Zuordnungen:

Kategorie I:

- Veranstaltungen der Studierendenschaft
- Veranstaltungen des Studentenwerks
- Veranstaltungen von Vereinigungen zur Förderung der Hochschule oder ihrer Einrichtungen

Für Veranstaltungen der Kategorie I wird kein Entgelt erhoben, sofern für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld von mehr als zwei Euro pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhoben werden. Falls durch Nachweis die Einnahmen die Ausgaben für die Veranstaltung geringfügig übersteigen, wird das ermäßigte Entgelt erhoben. In allen anderen Fällen wird das volle Entgelt eingefordert.

Kategorie II:

- Veranstaltungen von rechtsfähigen An-Instituten oder Mitgliedern der Hochschule, soweit die Veranstaltung nicht der Kategorie I zuzuordnen ist
- Veranstaltungen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Gesellschaften
- Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und anderen öffentlichen oder öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen)
- Veranstaltungen von oder zu Gunsten von Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind

Für Veranstaltungen der Kategorie II wird das ermäßigte Entgelt erhoben, sofern der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kein Eintrittsgeld von mehr als zwei Euro pro Person sowie keine Standgebühren, Tagungsbeiträge oder ähnliches erhebt. Andernfalls wird das volle Entgelt erhoben.

Kategorie III:

■ Alle anderen Veranstaltungen (z.B. von Privatpersonen, Unternehmen)

Für Veranstaltungen der Kategorie III wird das volle Entgelt erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt pro Stunde und Raum je nach Kapazität des Raumes:

Volles Entgelt	Ermäßigtes Entgelt	Kapazitäten
300 Euro	60 Euro	ab 500 Personen
250 Euro	50 Euro	ab 400 Personen
200 Euro	40 Euro	ab 300 Personen
150 Euro	30 Euro	ab 200 Personen
100 Euro	20 Euro	ab 100 Personen
50 Euro	10 Euro	bis 99 Personen

(3) Für die Nutzung von Außenflächen der Hochschule werden 20 Prozent der oben genannten Entgelte in Rechnung gestellt. Dabei gilt die Teilnehmerzahl als Kapazität der genutzten Außenflächen.

(4) Für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in Gebäuden der Hochschule werden je Standfläche bzw. für die Nutzung von Außenflächen der Hochschule jeweils zehn Euro pro Tag erhoben.

(5) Durch die o.a. Entgelte werden auch die der Hochschule unmittelbar mit der Überlassung der Räume und Außenflächen üblicherweise entstehenden Kosten abgegolten (z.B. Heizung, Beleuchtung, reguläre Reinigung, Telekommunikation).

### 3. Entgelt für Hausdienst und Nutzung von geliehenen Gegenständen

(1) Außerhalb der regulären Dienstzeit des Hausdienstes kann Personal im Antragsvordruck bei Veranstaltungen mit außerhochschulischen Zwecken oder Veranstaltungen von Dritten beantragt werden.

(2) Pro angefangene Stunde werden für Personalkosten in Rechnung zu stellen:

■ 35 Euro organisatorische Aufgaben

■ 60 Euro technische Aufgaben

(3) Für die Nutzung der folgenden Geräte und Anlagen werden pro Veranstaltung in Rechnung gestellt:

Overheadprojektor	15 Euro
Microportsender	10 Euro
Verstärkeranlage	50 Euro
DVD-, Videorecorder und Fernseher	30 Euro
Beamer	30 Euro